

## **Allgemeinverfügung des Landratsamts Reutlingen**

### **zur Feststellung der Sieben-Tages-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner**

Gemäß § 28b Abs. 1 Satz 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Das Gesundheitsamt des Landkreises Reutlingen stellt fest, dass die Sieben-Tages-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner am 23.04.2021 am dritten Tage in Folge überschritten wurde.
2. Die aufgrund des Überschreitens gem. § 28b Abs. 3 IfSG vorgesehenen Einschränkungen treten zum **25.04.2021** in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt eine Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 165 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Folge feststellt und dies unverzüglich ortsüblich bekanntmacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen erhoben werden. Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen gewahrt.

Reutlingen, den 23.04.2021

gez. Dr. Ulrich Fiedler  
Landrat

**Hinweise:**

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetz sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

**Dieses Dokument wurde am 23. April 2021 auf der Webseite des Landratsamts Reutlingen ([www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de)) bereitgestellt.**